

Geschäftsverzeichnissnr. 6669
Entscheid Nr. 14/2018 vom 7. Februar 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Buchstabe *a)* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Rat für Ausländerstreitsachen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 1. Juni 2017 in Sachen Bismir Babaj gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 6. Juni 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Rat für Ausländerstreitsachen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in dem Sinne, dass er dem nichtbelgischen Staatsangehörigen, der einen Vertrag über das gesetzliche Zusammenwohnen gemäß Artikel 1476 § 1 des Zivilgesetzbuches abgeschlossen hat, die Verpflichtung auferlegt, den dauerhaften und stabilen Charakter der Beziehung zu beweisen, damit er als Familienmitglied eines Nicht-EU-Staatsangehörigen betrachtet werden kann, wobei diese Beweislast für den Ausländer, der mit einem Nicht-EU-Staatsangehörigen verheiratet ist, oder für den Ausländer, der durch eine registrierte Partnerschaft, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt ist, mit einem Nicht-EU-Staatsangehörigen verbunden ist, nicht existiert, unter Berücksichtigung des am 3. Oktober 2013 erfolgten Inkrafttretens des am 2. Juni 2013 angenommenen Gesetzes im Hinblick auf die Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäuschten gesetzlichen Zusammenwohnen, und insbesondere der Artikel 1476*bis* und 1476*quater* des Zivilgesetzbuches, die ähnliche Bestimmungen sind wie Artikel 146*bis* desselben Gesetzbuches, welcher auf die Ehen Anwendung findet? Stellt der Umstand, dass ein Ausländer Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Buchstabe *a*) erster und dritter Gedankenstrich des Ausländergesetzes nicht geltend machen kann, um den dauerhaften und stabilen Charakter seiner Beziehung zu beweisen, ein relevantes Element in dieser Angelegenheit dar? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern ein ausländischer Staatsangehöriger, mit dem ein Nicht-EU-Staatsangehöriger eine registrierte Partnerschaft geschlossen habe, nur als ein Familienmitglied dieses Nicht-EU-Staatsangehörigen betrachtet werde, wenn er die stabile und dauerhafte Beschaffenheit ihrer Beziehung nachweise, während eine solche Beweislast weder für einen Ausländer gelte, der mit einem Nicht-EU-Staatsangehörigen verheiratet sei, noch für

einen Ausländer, der mit einem Nicht-EU-Staatsangehörigen durch eine registrierte Partnerschaft verbunden sei, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt sei.

B.1.2. Aus der Vorabentscheidungsfrage und der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Kläger vor dem vorlegenden Richter und seine mexikanische Partnerin am 3. Dezember 2015 eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemäß Artikel 1476 § 1 des Zivilgesetzbuches abgegeben haben, die durch den Standesbeamten beurkundet worden ist, nachdem dieser eine Untersuchung gemäß Artikel 1476^{quater} des Zivilgesetzbuches in der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juni 2013 abgeänderten Fassung angefordert hatte.

B.2.1. Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 9 und 12 ist es folgenden Personen von Rechts wegen gestattet, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten:

[...]

5. Ausländern, die durch eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft mit einem Ausländer verbunden sind, dem der Aufenthalt im Königreich seit mindestens zwölf Monaten für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder dem es seit mindestens zwölf Monaten erlaubt ist, sich dort niederzulassen, und den Kindern dieses Partners, die mit ihnen zusammenleben werden, bevor sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, und ledig sind, sofern der Partner das Sorgerecht hat und die Kinder zu seinen Lasten sind und, bei geteiltem Sorgerecht, sofern der andere Inhaber des Sorgerechts sein Einverständnis gegeben hat. Diese Frist von zwölf Monaten fällt weg, wenn die registrierte Partnerschaft bereits vor Ankunft im Königreich des Ausländers, dem nachgekommen wird, bestand oder die Partner ein gemeinsames minderjähriges Kind haben. Diese Bedingungen in Bezug auf die Art und die Dauer des Aufenthalts finden keine Anwendung, wenn es sich um Familienmitglieder eines Ausländers handelt, dem gemäß Artikel 49 § 1 Absatz 2 oder 3 oder Artikel 49/2 §§ 2 oder 3 als Person, die internationalen Schutz genießt, der Aufenthalt im Königreich gestattet ist.

Die in Absatz 1 erwähnten Partner müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) belegen, dass sie eine ordnungsgemäß nachgewiesene dauerhafte und stabile Beziehung führen.

Der dauerhafte und stabile Charakter dieser Beziehung ist erwiesen:

- wenn die Partner nachweisen, dass sie ununterbrochen während mindestens eines Jahres vor dem Antrag in Belgien oder in einem anderen Land auf legale Weise zusammengewohnt haben,

- oder wenn die Partner nachweisen, dass sie sich seit mindestens zwei Jahren vor Einreichung des Antrags kennen, sie regelmäßig per Telefon, per gewöhnliche oder elektronische Post in Verbindung standen, sie sich dreimal im Laufe der zwei Jahre vor

Einreichung des Antrags begegnet sind und diese Begegnungen insgesamt 45 Tage oder mehr gedauert haben,

- oder wenn die Partner ein gemeinsames Kind haben ».

B.2.2. Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 erster Strich des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt, dass dem ausländischen Ehepartner eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich seit mindestens zwölf Monaten für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder dem es seit mindestens zwölf Monaten erlaubt ist, sich dort niederzulassen, oder seinem ausländischen Partner im Rahmen einer registrierten Partnerschaft, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt ist, und der mit ihm zusammenleben wird, von Rechts wegen gestattet ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, unter der Bedingung, dass beide älter als einundzwanzig Jahre sind. Dieses Mindestalter wird jedoch auf achtzehn Jahre herabgesetzt, „wenn das eheliche Verhältnis beziehungsweise diese registrierte Partnerschaft bereits vor Ankunft im Königreich des Ausländers, dem nachgekommen wird, bestand“.

B.3.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Bedingung im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, insbesondere seit dem Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes vom 2. Juni 2013 und insbesondere von Artikel 1476*bis* des Zivilgesetzbuches, wobei eine ähnliche Bestimmung wie diejenige von Artikel 146*bis* desselben Gesetzbuches, das auf die Ehen anwendbar ist, eingefügt wurde.

B.3.2. Artikel 1476*bis* des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juni 2013 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Konsulate und die konsularische Gerichtsbarkeit, des Strafgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, im Hinblick auf die Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäuschten gesetzlichen Zusammenwohnen », bestimmt:

« Es kommt zu keinem gesetzlichen Zusammenwohnen, obwohl der Wille beider Parteien, gesetzlich zusammenzuwohnen, ausgedrückt worden ist, wenn aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass die Absicht wenigstens einer der Parteien offensichtlich nur die Erlangung eines an die Rechtsstellung der gesetzlich Zusammenwohnenden gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils ist ».

B.3.3. In der Begründung der Artikel 1476*bis* bis 1476*quater* des Zivilgesetzbuches heißt es:

« Die Staatssekretärin hebt hervor, dass der Gesetzentwurf einen echten Fortschritt bedeutet, nicht nur bei der Bekämpfung von Scheinehen, sondern auch und vor allem bei der Bekämpfung des vorgetäuschten gesetzlichen Zusammenwohnens. Die ungleiche Behandlung der Ehe und des gesetzlichen Zusammenwohnens, das bisher Anlass zu Missbräuchen war, wird aufgehoben. Künftig ist in beiden Fällen eine vorbeugende Untersuchung möglich. So wird vermieden, dass das gesetzliche Zusammenwohnen eine allzu leichte Alternative ist, um ein Aufenthaltsrecht im Fall der Verweigerung der Ehe zu erhalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2673/006, S. 7).

B.3.4. Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Es kommt zu keiner Eheschließung, obwohl die förmlichen Einwilligungen zur Eheschließung gegeben worden sind, wenn aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass die Absicht wenigstens eines Ehegatten offensichtlich nicht die Bildung einer dauerhaften Lebensgemeinschaft, sondern nur die Erlangung eines an die Rechtsstellung der Ehegatten gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils ist ».

B.4.1. Das Gesetz vom 15. Dezember 1980 wurde in Bezug auf die Familienzusammenführung durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 abgeändert. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. Juli 2011 geht hervor, dass der Gesetzgeber gegen Missbräuche infolge der Möglichkeit der Familienzusammenführung auf der Grundlage einer Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen vorgehen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/001, S. 3). Er bezog sich dabei auf « simulierte Verträge zur Regelung des Zusammenlebens » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, S. 8). In den Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag hieß es diesbezüglich:

« Wenn wir unsere Gesellschaft lebensfähig erhalten und den Neuankömmlingen in unserer Gesellschaft alle Chancen bieten möchten, ist es wesentlich, auf verschiedenen Ebenen zu handeln. Im Anschluss an die bereits gegen Scheinehen ergriffenen Maßnahmen müsste somit die öffentliche Hand verstärkt auf Verträge des Zusammenlebens achten, die missbräuchlich geschlossen werden mit dem Ziel des Erhalts eines Aufenthaltstitels » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/001, S. 4).

Während der Erörterung im zuständigen Ausschuss der Abgeordnetenkammer vertrat ein Redner den Standpunkt, dass das « Scheinzusammenleben ein ernsthaftes Problem darstellt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, S. 12). Ein anderes Mitglied räumte ein, dass das gesetzliche Zusammenwohnen « leicht zu Missbrauch führt, was erhebliche Migrationsströme nach Belgien zur Folge hat » (ebenda, S. 22).

B.4.2. Um dieser Situation abzuweichen, hat ein Mitglied der Abgeordnetenkammer vorgeschlagen, die Möglichkeit der Familienzusammenführung auf verheiratete Personen zu begrenzen und gesetzlich Zusammenwohnende davon auszuschließen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0595/001). Dieser Vorschlag wurde jedoch als « übertrieben » abgelehnt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, S. 24). Ein Mitglied erklärte dazu:

« Die Rednerin ist ebenso wie [...] besorgt über das Scheinzusammenleben, ist jedoch erstaunt, dass sie das gesetzliche Zusammenwohnen abschaffen oder zumindest die Vorteile bezüglich des Niederlassungsrechts aufheben möchte. Eine solche Maßnahme wäre nämlich problematisch, wenn ein in Belgien niedergelassener Homosexueller nicht mehr mit einem ugandischen Homosexuellen ein Paar bilden könnte, nur um dieses Beispiel zu nennen. Sie spricht sich für die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Zusammenwohnens im belgischen Recht aus und wird in diesem Sinne einen Abänderungsantrag hinterlegen » (ebenda, S. 23).

B.4.3. Dieses Mitglied hat daher einen Abänderungsantrag hinterlegt mit dem Ziel, die Partner, die in den Vorteil der Familienzusammenführung gelangen möchten, zur Einhaltung einer Reihe von Bedingungen zu verpflichten, die beweisen, dass sie eine ordnungsgemäß nachgewiesene dauerhafte und stabile Beziehung führen. Hierzu müssten sie nachweisen, dass sie während eines Jahres ununterbrochen in Belgien oder im Ausland zusammenwohnen, dass sie während mehr als zwei Jahren regelmäßig Kontakt gehabt haben oder dass sie ein gemeinsames Kind haben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, S. 63). Dieser Abänderungsantrag wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Der Vertrag zur Regelung des Zusammenlebens wird immer öfter missbräuchlich genutzt, seit er einen aufenthaltsrechtlichen Vorteil bieten kann. Nach dem Phänomen der Scheinehen werden wir immer öfter mit dem Scheinzusammenwohnen mit dem alleinigen Ziel, einen aufenthaltsrechtlichen Vorteil zu erlangen, konfrontiert.

Mit diesem Abänderungsantrag werden strengere Bedingungen für die Nutzung dieses Kanals des Zusammenwohnens in Verfahren für die Erlangung eines Aufenthaltstitels auferlegt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/002, S. 5).

Der vorerwähnte Abänderungsantrag betraf zwei Ausländer, die durch eine gesetzlich registrierte Partnerschaft miteinander verbunden sind. Anschließend wurden ähnliche Abänderungsanträge für Belgier und EU-Bürger hinterlegt (siehe *Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, S. 131).

B.5.1. In seinem Entscheid Nr. 43/2015 vom 26. März 2015 hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 2 Absatz 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2011, in Verbindung mit Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2011, keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, darstellte, insofern er den nichtbelgischen Staatsangehörigen, der ein gesetzliches Zusammenwohnen gemäß Artikel 1476 § 1 des Zivilgesetzbuches eingegangen ist, dazu verpflichtet, den dauerhaften und stabilen Charakter der Beziehung nachzuweisen, damit er im Hinblick auf eine Familienzusammenführung als ein Familienmitglied eines belgischen Staatsangehörigen betrachtet werden kann, wobei diese Beweislast nicht gilt für den Ausländer, der mit einem belgischen Staatsangehörigen verheiratet ist, oder für den Ausländer, der mit einem Belgier eine registrierte Partnerschaft führt, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt ist.

B.5.2. In der Begründung des vorerwähnten Entscheids hat der Gerichtshof geurteilt, dass der Behandlungsunterschied zwischen verheirateten Personen und gesetzlich Zusammenwohnenden gerechtfertigt war, insbesondere unter Berücksichtigung des Bestehens von Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches, der die Bekämpfung von Scheinehen bezweckt, während eine solche Bestimmung zum Zeitpunkt des Sachverhalts, so wie er in der Streitsache vor dem vorlegenden Richter vorkam, nicht für das gesetzliche Zusammenwohnen bestand.

B.5.3. Zu Recht bemerkt der vorlegende Richter, dass die Situation in der vorliegenden Rechtssache anders ist, da mittlerweile seit der Annahme von Artikel 1476*bis* des Zivilgesetzbuches das Ziel des Gesetzgebers auch darin bestehe, das vorgetäuschte Zusammenwohnen zu bekämpfen.

B.5.4. Folglich ist der Standesbeamte nicht nur imstande, die Absichten von zwei Personen zu prüfen, die die Ehe schließen möchten. Seit dem Inkrafttreten des vorerwähnten Artikels 1476*bis* des Zivilgesetzbuches gilt das Gleiche für das gesetzliche Zusammenwohnen. Bevor er die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen beurkundet, kann der Standesbeamte im Zweifelsfall die Beurkundung der Erklärung aufschieben, um eine zusätzliche Untersuchung durchzuführen (Artikel 1476*quater* des Zivilgesetzbuches). Im Rundschreiben vom 6. September 2013 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 2013) bezüglich des vorerwähnten Gesetzes vom 2. Juni 2013 wurde diesbezüglich insbesondere präzisiert, dass « die vom Standesbeamten durchgeführte Kontrolle auch die Prüfung der Absichten der zukünftigen gesetzlich Zusammenwohnenden umfasst », und es wurde angegeben, wie die Aussagen der Parteien zu überprüfen sind, die anführen, « dass sie beabsichtigen, eine dauerhafte und stabile Partnerbeziehung fortzusetzen oder zu beginnen und diese zu formalisieren ».

B.5.5. In seinem Entscheid Nr. 120/2017 vom 12. Oktober 2017 hat der Gerichtshof die Auswirkung dieser Änderung auf die Vereinbarkeit von Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 Absatz 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der Fassung der Änderung

durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 in Verbindung mit Artikel 40^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der Fassung der Änderung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2011, so wie diese vor dem Gesetz vom 4. Mai 2016 in Kraft waren, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, untersucht. Diese Bestimmungen beinhalten eine Regelung über die Familienzusammenführung mit einem Unionsbürger, die hinsichtlich der relevanten Punkte mit der Regelung identisch ist, die die streitgegenständliche Bestimmung vorsieht.

B.6.1. Die Artikel 146^{bis} und 1476^{bis} des Zivilgesetzbuches sind Bestandteil der Bestimmungen im Zivilgesetzbuch, mit denen die zivilrechtlichen Aspekte der verschiedenen Formen des Zusammenwohnens von Personen geregelt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass die Institution der Ehe und die Institution des gesetzlichen Zusammenwohnens zweckentfremdet werden, indem eine Ehe oder das gesetzliche Zusammenwohnen verhindert wird, wenn sich aus mehreren Umständen ergibt, dass die Absicht von zumindest einer der beiden Parteien offensichtlich nur darin besteht, einen Vorteil in Bezug auf den Aufenthalt zu erlangen.

In Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 werden hingegen die sehr spezifischen Bedingungen festgelegt, die die Familienmitglieder eines Nicht-EU-Staatsangehörigen erfüllen müssen, um einen Aufenthaltstitel auf der Grundlage der Familienzusammenführung beanspruchen zu können. Diese Bedingungen müssen zum Zeitpunkt der Beantragung des Aufenthaltstitels erfüllt sein. Für die Familienzusammenführung zwischen Partnern ist darin die Bedingung vorgesehen, dass es sich um eine gültige Ehe oder um eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte und stabile Beziehung handelt.

B.6.2. Für verheiratete Personen reicht das Bestehen einer gültigen Eheschließung aus, während die Zusammenwohnenden den Nachweis einer ordnungsgemäß bescheinigten dauerhaften und stabilen Partnerbeziehung erbringen müssen. Folglich muss zusätzlich zum formellen Erfordernis, aufgrund dessen das Zusammenwohnen ordnungsgemäß bescheinigt sein muss, dieses Zusammenwohnen auch dauerhaft und stabil sein.

B.7.1. Im belgischen Recht ist das gesetzliche Zusammenwohnen nicht der Ehe gleichgestellt. Die beiden Formen des Zusammenlebens unterscheiden sich nicht nur fundamental hinsichtlich der Weise, auf die sie geschlossen werden und enden. Die Rechtslage, in der sich verheiratete Personen einerseits und gesetzlich Zusammenwohnende andererseits befinden, unterscheidet sich auch hinsichtlich ihrer persönlichen gegenseitigen Pflichten und hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Lage.

B.7.2. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die zur Bekämpfung des vorgetäuschten Zusammenwohnens dienen, sind größtenteils von den Bestimmungen abgeleitet, die der Bekämpfung von Scheinehen dienen. Diese Entscheidung hat jedoch nicht zur Folge, dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre, die gesetzlich Zusammenwohnenden so wie verheiratete Personen zu behandeln, wenn er die Bedingungen der Familienzusammenführung festlegt.

B.8.1. Wie in B.4.1 dargelegt wurde, wollte der Gesetzgeber durch die fraglichen Bestimmungen Missbräuche im Rahmen des vorgetäuschten Zusammenwohnens im Hinblick auf den Erhalt eines Aufenthaltstitels bekämpfen.

Wie in B.5.4 dargelegt wurde, muss der Standesbeamte im Rahmen der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen prüfen, ob die betreffenden Personen die Absicht haben, eine dauerhafte und stabile Beziehung zu gründen oder fortzusetzen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich nach der Einrichtung des gesetzlichen Zusammenwohnens im Rahmen der Untersuchung des Antrags auf Familienzusammenführung herausstellt, dass die Partnerschaft in Wirklichkeit nicht dauerhaft und stabil ist. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Verpflichtungen des Zusammenwohnens und der Treue, die verheirateten Personen durch Artikel 213 des Zivilgesetzbuches auferlegt werden, nicht für gesetzlich Zusammenwohnende gelten.

Im Lichte des durch den Gesetzgeber angestrebten Ziels ist es daher relevant, nicht nur zu verlangen, dass die Partnerschaft gesetzlich registriert ist, sondern auch, dass bei der Beantragung der Familienzusammenführung nachgewiesen wird, dass die Beziehung dauerhaft und stabil ist.

B.8.2. Gemäß der fraglichen Bestimmung ist die dauerhafte und stabile Beschaffenheit der Beziehung in drei Fällen nachgewiesen, und zwar (1) wenn die Partner nachweisen, dass sie während mindestens eines Jahres vor Einreichung des Antrags zusammengewohnt haben, (2) wenn sie nachweisen, dass sie sich seit mindestens zwei Jahren vor Einreichung des Antrags kennen, sie regelmäßig per Telefon, per gewöhnliche oder elektronische Post in Verbindung standen, sie sich drei Mal im Laufe der zwei Jahre vor Einreichung des Antrags begegnet sind und diese Begegnungen insgesamt 45 Tage oder mehr gedauert haben, und (3) wenn die Partner ein gemeinsames Kind haben.

B.8.3. Diese drei Fälle, deren Einhaltung im Rahmen von Artikel 1476*bis* des Zivilgesetzbuches nicht kontrolliert werden muss, bieten einer ausländischen Person, die ein Aufenthaltsrecht im Rahmen der Familienzusammenführung erhalten möchte, und ihrem Partner, dem sie nachkommen möchte, ausreichend Möglichkeiten, um nachzuweisen, dass ihre Partnerbeziehung dauerhaft und stabil ist. Die Bedingungen, die durch die fraglichen

Bestimmungen den gesetzlich zusammenwohnenden Partnern auferlegt werden, können folglich nicht als unverhältnismäßig gegenüber den Zielen des Gesetzgebers betrachtet werden.

B.9.1. Der Umstand, dass auch Artikel 1476*bis* des Zivilgesetzbuches bezweckt, Missbräuche im Rahmen des vorgetäuschten Zusammenwohnens zu bekämpfen, entzieht den fraglichen Bestimmungen nicht ihre Rechtfertigung.

B.9.2. Die Personen, die eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben mit dem alleinigen Ziel, ein Aufenthaltsstatut zu erhalten, missbrauchen sowohl die zivilrechtliche Institution des gesetzlichen Zusammenwohnens als auch das Verfahren der Familienzusammenführung. Artikel 1476*bis* des Zivilgesetzbuches bezweckt, diesen Missbrauch bei der Registrierung des gesetzlichen Zusammenwohnens zu bekämpfen, indem die Absichten der betreffenden Personen geprüft werden, während die fragliche Bestimmung eine Prüfung der tatsächlichen dauerhaften und stabilen Beschaffenheit des Zusammenwohnens im Rahmen der Aufenthaltsregelung bezweckt.

B.9.3. Die beiden Kontrollen werden durch unterschiedliche Verwaltungen durchgeführt, nämlich den Standesbeamten und das Ausländeramt. Die beiden Verfahren haben auch unterschiedliche Rechtsfolgen; die Kontrolle im Sinne der Artikel 1476*bis* und 1476*quater* des Zivilgesetzbuches kann zu einer Verweigerung der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen im Bevölkerungsregister und zu strafrechtlichen Sanktionen führen, während die Kontrolle im Sinne der fraglichen Bestimmung zu der Verweigerung, einen Aufenthaltstitel auf der Grundlage der Familienzusammenführung zu erteilen, führt.

Es handelt sich um ergänzende Verfahren, die einander verstärken, da in den Artikeln 63 §§ 3 und 4, 167, 1476 § 1 Absatz 4 und 1476*quater* des Zivilgesetzbuches sowie in dem Rundschreiben vom 17. September 2013 « über den Informationsaustausch zwischen Standesbeamten und Ausländeramt im Rahmen einer Ankündigung der Eheschließung beziehungsweise einer Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen eines Ausländers, dessen Aufenthalt illegal oder prekär ist » (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 2013) in diesem Rahmen ein Datenaustausch zwischen den Standesbeamten und dem Ausländeramt vorgesehen ist.

B.9.4. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, die Folge der Entscheidung der Partner für die eine oder andere Form des Zusammenlebens ist. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass zusammenwohnende Partner, die beschließen, sich durch das gesetzliche Zusammenwohnen und nicht durch die Ehe zusammenzuschließen, die Vor- und Nachteile der

beiden Formen des Zusammenlebens kennen und die Rechtsfolgen ihrer Entscheidung annehmen.

B.10. Die fragliche Bestimmung hat folglich keine unverhältnismäßigen Folgen hinsichtlich des angestrebten Ziels und ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.11. Die Verbindung dieser Verfassungsbestimmungen mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Diese internationale Vertragsbestimmung enthält nämlich keine allgemeine Verpflichtung, einem Ausländer, der eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mit einem Nicht-EU-Staatsangehörigen abgegeben hat, ein Aufenthaltsrecht zu erteilen (vgl. EuGHMR, 28. Mai 1985, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali* gegen Vereinigtes Königreich § 68), und verhindert nicht, dass die Familienzusammenführung mit Bedingungen verknüpft wird.

In Anbetracht des Vorstehenden ist die aus der fraglichen Bestimmung sich ergebende Einmischung in das Privat- und Familienleben des betreffenden Ausländers vernünftigerweise gerechtfertigt.

B.12. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Februar 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) E. De Groot